



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung

11. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:
32.2-10405/373

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

für Vermögensgegenstände, die unentgeltlich von Dritten erworben worden sind (Schenkungen, auch vertragsbasierte, und sonstiger unentgeltlicher Erwerb), ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 KomHVO neben der Bilanzierung des Vermögensgegenstandes auch ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Abschreibungsdauer ratierlich ertragswirksam aufzulösen ist. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Vermögens aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund.

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Bei den ausgenommenen Fällen handelt es sich insbesondere um den Vermögensübergang von Mitgliedsgemeinden auf Verbandsgemeinden nach § 92 Abs. 2 KVG LSA, der trotz Aufgabenübertragung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Bildung der Verbandsgemeinde vereinbart wurde (z. B. für Kindertagesstätten, Gemeindestraßen, Schulen, Sporteinrichtungen), sowie um weitere Aufgabenübertragungen mit Vermögensübergang wie z. B. den Übergang von Schulen zwischen Gemeinde und Landkreis oder den gesetzlichen Vermögensübergang beim Wechsel des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 StrG LSA.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Auch in diesen Fällen wäre nach der doppelten Systematik der Vermögensübergang, neben der Berücksichtigung in der Bilanz, bei der abgebenden Körperschaft als Aufwand und bei der empfangenden Körperschaft als Ertrag zu buchen. Im Falle der Buchung des Aufwandes kann der Haushaltsausgleich jedoch derart belastet werden, dass eine abgebende Kommune nur aus diesen Gründen in die Haushaltskonsolidierung gerät. Ebenso würde eine Ertragsbuchung, insbesondere wenn ein hierfür gebildeter Sonderposten ratierlich aufgelöst wird, die notwendige Erwirtschaftung der Refinanzierung über die Abschreibungen verhindern. Es wird daher folgende Regelung erlassen:

Soweit ein unentgeltlicher oder verbilligter Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt wurde, ist der Vermögenszu- oder -abgang in Höhe des Wertes des Vermögensgegenstandes oder der Verbilligung unter Umgehung des Ergebnishaushaltes und als Ausnahme vom Bruttoprinzip direkt mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und, soweit erforderlich, gegen die entsprechenden Passivpositionen der Bilanz zu verrechnen. Der Haushaltsausgleich wird hierbei nicht beeinflusst. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

- a) Die abgebende Kommune überprüft den aktuellen Buchwert und mindert ihn ggf. z. B. aufgrund unterlassener Instandhaltung. Diese Minderung führt zu einem Aufwand (außerplanmäßige Abschreibung) in der Ergebnisrechnung.

Anschließend ist der Vermögensgegenstand direkt auszubuchen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe des (ggf. verminderten) Restbuchwertes zu mindern. Hierfür ist in der Ergebnisrechnung kein Abschreibungsaufwand zu buchen.

(Entfällt bei einem Vermögensübergang vom Bund oder vom Land)

- b) Bei der empfangenden Kommune sind die erworbenen Vermögensgegenstände zu bilanzieren und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz entsprechend zu erhöhen. Liegen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor, kann eine Bewertung analog der Vorgaben zur Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Die gesonderte Bilanzierung eines Sonderpostens hierfür ist unzulässig.

Weiterhin sind auch die zugehörigen Passivposten zu berücksichtigen und ggf. direkt mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen, soweit sonst Erträge oder Aufwendungen anfallen würden. Falls z. B. eine investive Zuwendung für den übergegangenen Vermögensgegenstand gezahlt wurde, ist auch der zugehörige Sonderposten zum Restbuchwert mit zu übertragen und eine Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Ggf. sind auch Sonderposten für Beiträge einzubeziehen oder Rückstellungen zu übertragen. Bei der Übertragung von Rückstellungen sind die zugehörigen Finanzmittel (liquide Mittel) ebenfalls zu übertragen. Wurden hingegen Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhal-

tungen gebildet, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollten, sind diese jedoch über die Ergebnisrechnung als Ertrag aufzulösen. Diese würden dann die unter Buchstabe a genannte außerplanmäßige Abschreibung neutralisieren. Des Weiteren sind eventuelle Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Ein Übergang der Verbindlichkeiten ist jedoch abhängig von der Mitwirkung des Gläubigers. Die Einzelheiten sind zwischen der abgebenden und der empfangenden Kommune zu vereinbaren. Dies entfällt i. d. R. bei einem gesetzlichen Vermögensübergang.

Des Weiteren können Anschaffungsnebenkosten entstehen, die investiv zu verbuchen sind und damit den Wert des Vermögensgegenstandes erhöhen (z. B. Kosten für den Notar, Grundbucheintragungen, die Herstellung der Betriebsbereitschaft oder Transportkosten). Diese Kosten sind in der Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz durch den erhöhten Wert des Vermögensgegenstandes bereits berücksichtigt. Anders verhält es sich bei Betriebskostenerstattungen. Hier sind im Rahmen der Abrechnung die Kosten der bisherigen Nutzung zuzuordnen und entsprechend auch zu erwirtschaften.

Im Falle von verbilligt übernommenen Vermögensgegenständen trägt der Anteil der Verbilligung am Gesamtwert des Vermögensgegenstandes ebenfalls den Charakter eines unentgeltlichen Vermögensübergangs. Auch dieser Teil des Wertes des Vermögensgegenstandes ist wie oben beschrieben zu verrechnen.

Da Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss nicht einzeln dargestellt werden, sind die mit dem Vermögensübergang verbundenen Positionen im Anhang einzeln darzustellen.

Dieser Runderlass gilt für die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018. Für die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2017 ist die Anwendung freigestellt, wird jedoch dringend empfohlen, insbesondere soweit es sich um wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage handelt. Eine bereits geprüfte Eröffnungsbilanz kann gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA berichtigt werden.

Die Kommunalhaushaltsverordnung wird durch eine Regelung, die die Grundsätze dieses Erlasses enthalten wird, demnächst entsprechend ergänzt. Diese gilt dann künftig in Verbindung mit diesem Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Mietzner